



Vereinssatzung

Förderverein Fußballclub 1931 Winterlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Fußballclub 1931 Winterlingen“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt-Ebingen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 72474 Winterlingen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Vereinszweck besteht in der ideellen und finanziellen Förderung des Fußballclubs 1931 Winterlingen e.V. auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Sports
- b) Zuwendungen von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Sport fördern (§ 58 Nr. 1 und 2 AO 1977)
- c) Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Satzung Förderverein Fußballclub Winterlingen 1931 e.V.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- freiwilligen Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.



Satzung Förderverein Fußballclub Winterlingen 1931 e.V.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Begründung. Diese sind dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Anhörungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids zu. Ansonsten gilt § 6 analog.

§ 5 Strafen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, können, nachdem sie Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten haben, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3)

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.



§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Strafe ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an). Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mind. einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Vorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

(5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- e) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
- f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch Satzung zugewiesenen Aufgaben

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Satzung Förderverein Fußballclub Winterlingen 1931 e.V.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 – Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(9) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich per Akklamation abgestimmt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der / die Schatzmeister /- in
- der / die Schriftführer /- in



Satzung Förderverein Fußballclub Winterlingen 1931 e.V.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt das, bei der letzten Mitgliederversammlung mit der nächstfolgenden Stimmenzahl gewählte Mitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, wird ein solches durch den Vorstand für die Restdauer der Wahlzeit gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

(4) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins

(6) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis treten die weiteren Vorstandsmitglieder gegenüber dem 1. Vorsitzenden zurück.

(8) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt form- und fristfrei. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stv. Vorsitzenden.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist.



§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.



Satzung Förderverein Fußballclub Winterlingen 1931 e.V.

(5) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein FC 1931 Winterlingen e.V. oder bei dessen Ablehnung der Gemeinde Winterlingen mit der Maßgabe zu überweisen, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen.

(6) Sollte nach Ablauf von 5 Jahren kein neuer Verein mit o.g. Zielsetzung gegründet worden sein, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. März 1998 beschlossen.